

---

BSG  
430.251.0

**Verordnung  
über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)  
(Änderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

**I.**

Die Verordnung vom 21. Dezember 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) wird wie folgt geändert:

**Art. 13** <sup>1 bis 4</sup> Unverändert.

<sup>5</sup> Um den Unterricht sicherzustellen oder für besondere Situationen kann das zuständige Amt der Erziehungsdirektion Einstufungen vornehmen, die von Artikel 13 Absatz 1 bis 4 und Artikel 14 abweichen.

**Art. 16** <sup>1</sup> Für jedes volle Praxisjahr als Lehrkraft wird unabhängig vom Beschäftigungsgrad eine Erfahrungsstufe angerechnet. Unterrichtspraxis von weniger als einem Jahr ist anrechenbar, wenn die einzelne Anstellung mindestens drei Wochen gedauert hat.

<sup>2 bis 7</sup> Unverändert.

**Art. 18<sup>1</sup>** Lehrerkategorien, deren Anfangsgehalt gemäss Anhang 1A bis 1C dieser Verordnung kleiner als das Grundgehalt ist, können höchstens folgende Erfahrungsstufe erreichen:

Vorstufe gemäss den Anhängen 1A bis 1C	Erfahrungsstufe (ab Grundgehalt)
-1	26
-2	22
-3	19
-4	17
-5	15
-6	13
-7	12
-8	11
-9	9
-10	8
-11	7
-12	6
-13	4
-14	3
-15	1

<sup>2</sup>Unverändert.

**Art. 18a** Die einzelnen Vor- und Erfahrungsstufen entsprechen folgenden Werten des Grundgehaltes:

Vorstufen	Prozent	
15	62,5	
14	63,0	
13	63,5	
12	66,0	
11	68,5	
10	71,0	
9	73,5	
8	76,0	
7	78,5	
6	81,0	
5	83,5	
4	86,0	
3	88,5	
2	91,0	
1	93,5	
0	96,0	
1	Erfahrungsstufe(n)	99,0
2		102,0
3		105,0
4		108,0
5		111,0
6		114,0
7		117,0
8		120,0
9		123,0
10		126,0
11		129,0
12		132,0
13		134,0
14		136,0
15		138,0
16		140,0
17		142,0
18		144,0
19		146,0
20		148,0
21		148,0
22		150,0
23		150,0
24		152,0
25		152,0
26		154,0
27		154,0
ab 28		156,0

**Art. 23**<sup>1 und 2</sup> Unverändert.

<sup>3</sup> Auf der Weiterbildungsstufe der Schulen für Berufsbildung kann die Anstellungsbehörde oder die Schulleitung den Beschäftigungsgrad im Einzelfall abweichend von Absatz 1 festlegen, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, insbesondere wenn die Vorbereitung des Unterrichtes einen besonders grossen zeitlichen Aufwand verursacht und die Mehrkosten durch entsprechende Mehreinnahmen kompensiert werden können.

<sup>4</sup> Der maximale Beschäftigungsgrad beträgt 105 Prozent. Die zuständige Direktion kann diesen Wert für einzelne Funktionen und Lehrerkategorien höher oder tiefer ansetzen.

<sup>5 bis 8</sup> Bisherige Absätze 4 bis 7.

Abgeltung für  
Klassenlehrkräfte

**Art. 23a (neu)**<sup>1</sup> Den Lehrkräften der Volksschule, die als Klassenlehrkräfte tätig sind, wird für die Abgeltung dieser Funktion eine Lektion pro Woche ans Unterrichtspensum angerechnet.

<sup>2</sup> Den Schulen der Sekundarstufe II wird zur Abgeltung der Klassenleitung der Schuladministrationspool wie folgt erhöht:

- für allgemeinbildende Schulen und für Vollzeitberufsausbildungen:  
1 Lektion pro Klasse.
- für duale Berufsausbildungen: 1/2 Lektion pro Klasse.

Massgebend sind dabei die für die Bestimmung des Schuladministrationspools gemeldeten Klassenzahlen der Sekundarstufe II.

<sup>3</sup> Die nach Absatz 2 erfolgte Erhöhung wird durch die Schulleitung vollständig auf die mit der Führung von Klassen beauftragten Lehrkräfte verteilt.

**Art. 39**<sup>1</sup> Die Anstellungsbehörde kann für jede Lehrkraft bezahlte Kurzurlaube gesamthaft bis zu sechs Arbeitstagen pro Schuljahr wie folgt bewilligen:

a) bis d) Unverändert.

e) einen Arbeitstag zur Teilnahme an einem gesamtkantonalen Lehrerinnen- und Lehrertag.

<sup>2</sup> Unverändert.

**II.**

Diese Änderungen treten mit Ausnahme von Artikel 16 Absatz 1 auf den 1. August 2000 in Kraft. Artikel 16 Absatz 1 tritt rückwirkend auf den 1. August 1999 in Kraft.

Bern, ...

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



**Anhang 1C : Einstufung der Lehrkräftekategorien in Gehaltsklassen und Vorstufen  
(Tertiär- und Quartärstufe inkl. Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung)**

Schultypen, Unterrichtsbereiche und Anforderungsniveau	Lehrkräftekategorien	Lehrerinnen-/Lehrerfortbildung: Kaderfortbildung	16	16	0	0
		Lehrerinnen-/Lehrerfortbildung	15	15	0	0
		Unterrichtbegleitendes Personal	8	8		
		Fachhochschule	16	16	-3	
		Technikerschule	15	15		
		Höhere Fachschule für Gestaltung (HFG)	16	16		
		Höhere Hauswirtschaftliche Fachschule	15	15		
		BFF Bern, SSP EV, EP, LG "	15	15		
		Weiterbildungsstufe ohne Diplomabschluss	15	15	-3	
		Weiterbildungsstufe mit Diplomabschluss	16	16	-3	
		Grundgehaltsklasse				
<u>Neu:</u> Fachlehrkräfte Bürokommunikation						

„ Sozial- und Sonderpädagogik; EV/EP Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und -pädagogen Vollzeitausbildung/Praxisbegleitung, Lehrkräfte für Geistigbehinderte

## Anhang 1D: Einstufung der Schulleitungsfunktionen in Gehaltsklassen

### a) Schulleitung (Gesamtverantwortung)

Schultyp	Gehaltsklasse
(Neu) Selbstständige Diplommittelschule	18

### b) Übrige Schulleitungsfunktionen

Unverändert.

*Anmerkungen:*

1. Unverändert
2. Unverändert

## Anhang 2: Unterrichtsdauer bei einer Jahresarbeitszeit von mindestens 1900 Stunden und einer Lektionsdauer von 45 Minuten

Schultyp	Schul- wochen	Lektionen pro Woche für ein volles Pensum	Beschäftigungsgrad in % pro Wochenlekt.	Bemerkungen
Kindergarten	39	21	4,7619	Lekt.dauer = 60 Min
	38	21,5	4,6512	
	37	22	4,5455	
	36	22,5	4,4444	
Volksschule	39	28	3,5714	
	38	29	3,4483	
	37	29,5	3,3898	
	36	30	3,3333	
Werkjahre (theoret. Unterricht), Weiterbildungsklassen, Integrationsklassen, Berufswahl- und Fortbildungsklassen	39	27	3,7037	
	38	28	3,5714	
Werkjahre prakt. Unterricht	39	36	2,7778	Lekt.dauer = 60 Min
	38	37	2,7027	
Vorkurse für Berufe des Gesundheitswesens	39	26	3,8462	
	38	27	3,7037	
Diplommittelschule, Handelsmittelschule, Lehrwerkstätten (theoret. Unterricht), Berufs- und Fachschule Berufsmaturitätsschule	39	26	3,8462	
	38	27	3,7037	
	39	24,5	4,0816	
	38	25	4,0000	
Gymnasium, Seminare, Sonderpädagogisches Seminar	39	23	4,3478	
	38	23,5	4,2553	
Weiterbildungsstufe der Schulen Berufsbildung	39	22	4,5455	
	38	22,5	4,4444	
Höhere Hauswirtschaftliche Schule	39	23	4,3478	
	38	23,5	4,2553	
Höhere Schule für Gestaltung	39	22	4,5455	
	38	22,5	4,4444	
BFF Bern, Sozial- und Sonderpädagogik	39	25	4,0000	
	38	26	3,8462	
Technikerschule	39	24	4,1667	
	38	24,5	4,0816	

### Anmerkungen:

- Berufspraktischer Unterricht: vgl. Art. 24
- Für Einzelunterricht erhöht sich das Pflichtpensum um drei Lektionen

## **Anhang 4 : Auftrag und Hauptaufgaben der einzelnen Funktionen**

### **1. Schulleitung**

#### 1.1 Schulleitung Volksschulbereich

Unverändert.

#### 1.2 Schulleitung Sekundarstufe II

##### 1.2.1 Auftrag

Unverändert.

##### 1.2.2 Organisation

Der Schulleitungspool einer Schule kann auf mehrere Personen aufgeteilt werden, dabei darf die Gesamtverantwortung (gemäss Anhang 1D Bst. a), höchstens auf zwei Personen verteilt werden.

Jeder Schulleitungspool wird unabhängig von den gewährten Altersentlastungen berechnet und enthält einen Anteil Unterricht wie folgt:

Schulleitungspool in %	Unterrichtslektionen, die in der Schulleitung inbegriffen sind
ab 80 %	4 Lektionen
60 % bis 79 %	3 Lektionen
40 % bis 59 %	2 Lektionen
20 % bis 39 %	1 Lektion
0 % bis 19 %	0 Lektionen

##### 1.2.3 Aufgaben und Kompetenzen

Unverändert.

##### 1.2.4 Übertragung von Schulleitungsaufgaben

Die zuständige Anstellungsbehörde kann Schulleitungsaufgaben gemäss Ziffer 1.2.3 auch an Personen übertragen, die nicht über eine Lehrbefähigung der betreffenden Stufe verfügen. Der gemäss Ziffer 1.2.2 im Schulleitungspool enthaltene Unterricht ist durch ein anderes Schulleitungsmitglied zu übernehmen. Dort, wo dies nicht möglich ist, wird der Schulleitungspool entsprechend gekürzt.

Für Schulleitungsmitglieder ohne Lehrbefähigung gelten die Bestimmungen für das unterrichtsbegleitende Personal gemäss Artikel 12.

Die zuständige Direktion des Regierungsrates legt die Kriterien für die Einstufung dieser Personen fest.

#### 1.3 Schulleitung Tertiärstufe

Unverändert.

### **2. Schuladministrationsfunktionen**

Unverändert.